



Antwort zur Anfrage Nr. 1651/2022 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Betteln in Mainz (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie vielen Personen wurde eine Verwarnung ausgesprochen?**
- 2. Wie viele Personen mussten ein Verwarnungs-/Bußgeld bezahlen?**

2020 wurden 70 Fälle im System erfasst, bei welchen eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Im Jahr 2021 waren es 128. Zum 21.11.2022 sind es für das Jahr 2022 bislang 199 registrierte Fälle. Die geringere Zahl in den Jahren 2020 und 2021 ist der Coronapandemie geschuldet, da weniger Menschen in der Öffentlichkeit unterwegs waren.

In der Regel werden eine mündliche Verwarnung und ein Platzverweis ausgesprochen bzw. es wird ein Verwarnungsgeld erhoben.

Eine Auswertung, um wie viele einzelne Personen es sich dabei handelt bzw. wie oft einzelne Personen gegebenenfalls mehrfach aufgefallen sind, kann ohne eine sehr aufwändige, händische Auswertung mit Sichtung jedes Einzelfalls nicht erfolgen. Gleiches gilt für die Anzahl der Verwarnungs- und Bußgelder.

- 3. Wurden Spendengelder oder andere (persönliche) Dinge beschlagnahmt?**

Zur Anzahl der Fälle kann keine Aussage getroffen werden (vergleiche Antwort zu Frage 1) und 2).

Da für aggressives, aufdringliches, organisiertes und beispielsweise satzungsmäßig verbotenes Betteln kein festes Verwarnungsgeld festgelegt und erhoben werden kann, orientiert sich die Höhe des Verwarnungsgeldes an der Höhe des erbettelten, bzw. vorgefundenen Geldbetrags. Der Grund hierfür ist, dass meist nur der erbettelte Betrag vorzufinden ist. (Persönliche) Dinge werden nicht beschlagnahmt.

- 4. Was sind die Gründe für eine Verhängung von Buß- oder Verwarnungsgeldern?**

Sofern der Ordnungswidrigkeitentatbestand des aggressiven Bettelns im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mainz vom 16.02.2011 im Sinne des § 48 Abs. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes erfüllt wird, liegt ein Grund für die Auferlegung für ein Verwarnungsgeld vor.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht dabei vor, dass eine Verwarnung (mit oder ohne Verwarnungsgeld) nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erhoben werden darf (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Ob im Einzelfall zunächst eine mündliche Verwarnung ausgesprochen wird oder direkt ein Verwarngeld erhoben wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab und liegt im Ermessen der feststellenden Mitarbeiter:innen.

Gründe für eine direkte Erhebung eines Verwarnungsgeldes anstatt einer mündlichen Verwarnung können bspw. sein, dass der/die Betroffene bereits mehrfach in der Vergangenheit oder am gleichen Tag mit entsprechenden Verstößen aufgefallen ist und somit eine vorsätzliche Begehung vorliegt oder dass besonders schwerwiegend gegen die Vorschriften verstoßen wurde.

Sollte eine angebotene mündliche Verwarnung oder ein angebotenes Verwarnungsgeld seitens der/des Betroffenen nicht akzeptiert werden, wird die Handlung weiter im förmlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren mit dem Ziel der Bußgeldverhängung verfolgt (§ 56 OWiG).

Ergänzend ist anzumerken, dass es auf dem Marktgelände gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 10.02.2021 generell verboten ist, zu betteln. Grund hierfür ist vor allem die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie die Wahrung des Marktfriedens.

5. Wie unterscheidet die Verwaltung zwischen aggressivem Betteln und stillem Betteln?

Grundsätzlich sind die Verhaltensweisen individuell, sodass sie im Einzelfall beurteilt werden müssen. Anhaltspunkte für aggressives Betteln sind aufdringliches Verhalten, wie zum Beispiel die Ansprache bzw. proaktive Kontaktaufnahme zu den Passanten.

Im Gegensatz hierzu wird nicht aggressiv gebettelt, wenn keine Behinderung des (Fußgänger-) Verkehrs vorliegt, indem die Person ohne die Aufmerksamkeit besonders durch ihr Verhalten auf sich zu ziehen am Straßenrand steht oder sitzt; mithin „still“ bettelt.

Mainz, 25 November 2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete